

VERORDNUNG

des Landratsamtes Bautzen vom 05.10.1995

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung vom 11.10.1994 (SGVBl S.1601) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zu dem unter Schutz gestellten flächenhaften Naturdenkmal

Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als flächenhaftes Naturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt.
Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Feuchtwiesen Windmühlenberg Großdubrau".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist das Quellgebiet am Nordostrand des Großdubrauer Höhenrückens, südlich des Verbindungsweges Großdubrau - Sdier, (Höhenpunkt 182,6 m NN).
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 5 Hektar.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich in der Gemeinde Großdubrau, Gemarkung Großdubrau und Gemarkung Sdier.
- (4) Von dem flächenhaften Naturdenkmal werden folgende Flurstücke berührt:
In Gemarkung Großdubrau Flurstück Nr.: 116 und 122;
in Gemarkung Sdier Flurstück Nr.: 90 und 92.
- (5) Verbale Beschreibung der Grenzen:
Das flächenhafte Naturdenkmal erstreckt sich auf das Grünland ab 40 m südlich der Wohnbebauung Brehmen, Am Windmühlenberg, in einer Breite von 250 m nach Süden, einschließlich des Waldstücks am Wirtschaftsweg, in der auf der Flurkarte dargestellten Begrenzung.
- (6) Die Lage des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 05.10.1995, im Maßstab 1:2730 rot umgrenzt eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.
Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Bautzen (untere Naturschutzbehörde) auf die Dauer von zwei Wochen, nach der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen des Landkreises Bautzen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (7) Während ihrer Geltung ist die Verordnung mit Karte in der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. - die Sicherung und Erhaltung des Standortes des letzten Großvorkommens von *Dactylorhiza majalis* im Kreis Bautzen und der Oberlausitz;
2. - die Sicherung und Erhaltung des Vermehrungsstandortes einer vom Aussterben bedrohten heimischen Orchideenart;
3. - Schutz der in diesem Gebiet existenten Feuchtwiese als bedeutendes botanisches Forschungsobjekt mit einer über die geschützte Art hinausreichenden wertvollen Feuchtwiesenflora, Insekten und Kleintierfauna.

§ 4

Verbote

(1) In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu verändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen.
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern.
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können.
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen.
5. Abfälle und sonstige Materialien zu lagern.
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern.
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen.
9. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Gelege, Larven, Puppen, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.
11. Die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.
12. Zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen.
13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren.

14. Außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entfachen.
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
16. Die Ausübung der Gesellschaftsjagd und die Verwendung von Schlageisen und Bleischrot.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. - für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht anderes bestimmt ist;
2. - für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. - für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. - für die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
5. - für die auf den Schutzzweck abgestimmte forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 6 - für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 08.05.1991 (SächsGVBl. S. 67) die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen und die Verwendung von Bleischrot im Feuchtgebiet verboten ist.

§ 6

Anzeigepflicht

Schäden im flächenhaften Naturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, bei Fahrlässigkeit bis zu

- fünfzigtausend Deutsche Mark, geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 61 Abs. 3 SächsNatSchG ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde gemäß § 40 Abs. 1. Nr. 3 SächsNatSchG.

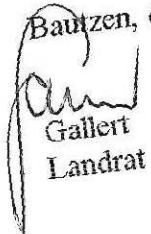
§ 9

Inkrafttreten

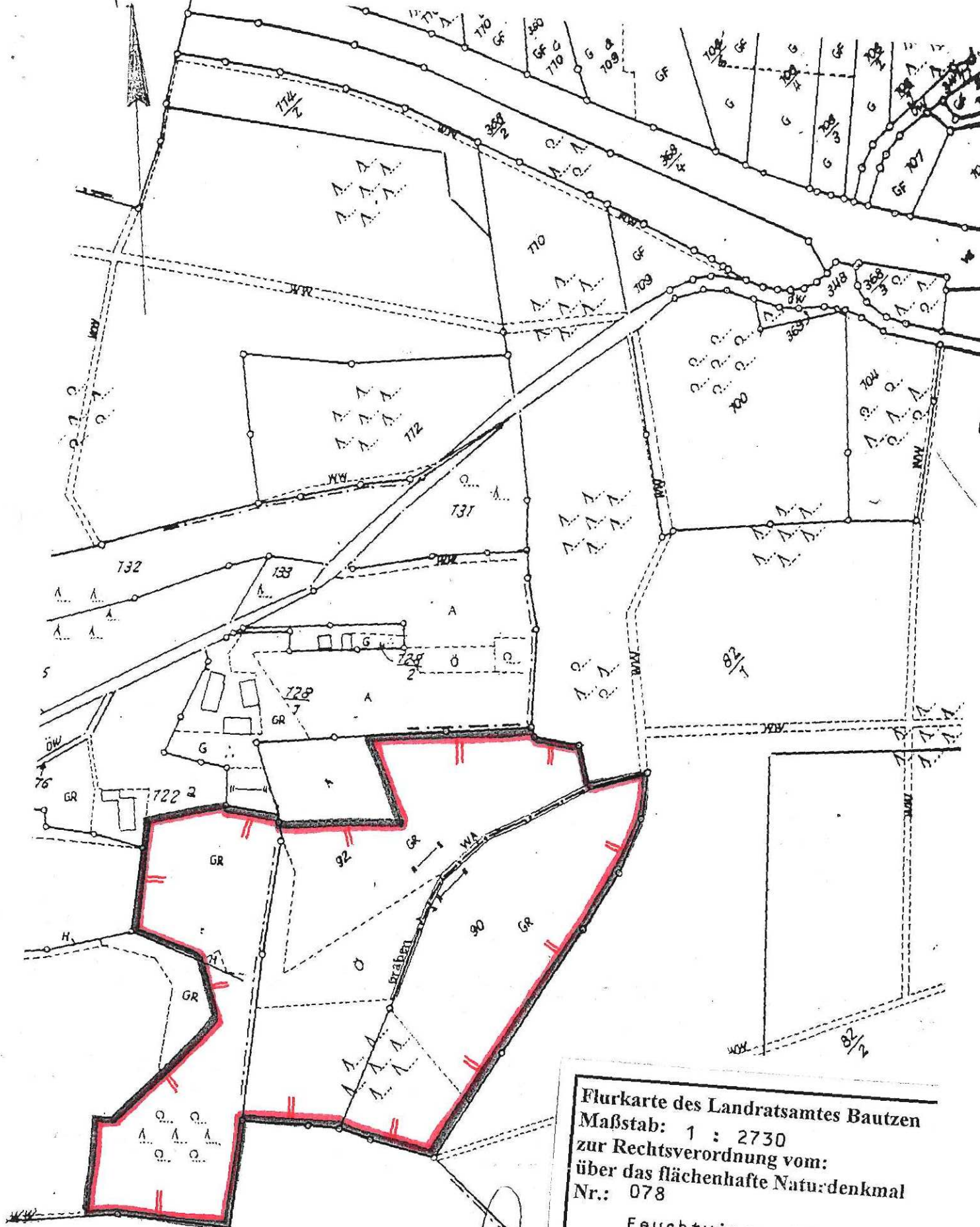
Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 24.12.1993 in Kraft.
Dies gilt nicht für den § 8 Abs. 2, der einen Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft tritt.

Landratsamt Bautzen

Bautzen, den 05.10.1995


Gallert
Landrat





Flurkarte des Landratsamtes Bautzen
 Maßstab: 1 : 2730
 zur Rechtsverordnung vom:
 über das flächenhafte Naturdenkmal
 Nr.: 078

Feuchtwiesen Windmühlen-
 berg Großdubrau
 Bautzen, den 05.10.1995
 Landratsamt Bautzen

